

Amtliche Bekanntmachung

22. Jahrgang

19. September 2016

Nr. 6

Inhalt:

Seite

Promotionsordnung der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
zur Durchführung der wissenschaftlich-künstlerischen Promotion vom 23.05.2016

1

**Promotionsordnung der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
zur Durchführung der wissenschaftlich-künstlerischen Promotion
vom 23.05.2016**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat auf Grund des § 31 Abs. 3 des BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl I, 25. Jahrgang, Nr. 18), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Promotionsordnung zur Durchführung der wissenschaftlich-künstlerischen Promotion in der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* erlassen*. Ziel dieser Promotion ist es, Forschungsansätze zu fördern, die in der Verbindung wissenschaftlicher Methoden und künstlerisch forschender Ansätze neuartige Fragestellungen verfolgen können.

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Wissenschaftlich-künstlerischer Promotionsausschuss
- § 3 Wissenschaftlich-künstlerische Promotionskommission
- § 4 Aufgaben der wissenschaftlich-künstlerischen Promotionskommission
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur wissenschaftlich-künstlerischen Promotion
- § 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 7 Unterbrechung des Promotionsvorhabens
- § 8 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 11 Das wissenschaftlich-künstlerische Promotionsvorhaben
- § 12 Begutachtung des Promotionsvorhabens
- § 13 Entscheidung über das Promotionsvorhaben
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation und des künstlerischen Forschungsprojekts
- § 17 Publikationsformen
- § 18 Ablieferungspflicht
- § 19 Vollzug der Promotion
- § 20 Ungültigkeit der Promotion
- § 21 Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Ehrenpromotion
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Promotionsrecht

(1) Die Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (im weiteren Filmuniversität genannt) verleiht aufgrund der wissenschaftlich-künstlerischen Promotion den akademischen Grad eines Doktor philosophiae in artibus (Dr. phil. in art.). Frauen können wahlweise den akademischen Grad der Doktorin philosophiae in artibus (Dr. phil. in art.) erhalten. Eine gleichzeitige Führung der Abkürzung „Ph.D.“ und „Dr.“ ist unzulässig. Durch die wissenschaftlich-künstlerische Promotion werden eine selbstständige wissenschaftliche Forschungstätigkeit sowie eine besondere künstlerische Qualifikation nachgewiesen.

(2) Die Filmuniversität kann den Grad einer Doktorin philosophiae in artibus ehrenhalber (Dr. phil. in art. h.c.) bzw. eines Doktors philosophiae in artibus ehrenhalber (Dr. phil. in art. h.c.) aufgrund von hervorragenden und eigenständigen wissenschaftlich-künstlerischen Forschungsleistungen im entsprechenden Promotionsfach verleihen (s. § 22). Verdienste, die allein auf einer außerfachlichen Förderung von Wissenschaft und künstlerischer Forschung beruhen, können nicht durch eine Ehrenpromotion gewürdigt werden.

(3) Die wissenschaftlich-künstlerische Promotion ist in den Studiengängen Drehbuch/Dramaturgie, Film- und Fernsehproduktion sowie Filmkulturerbe möglich.

*Genehmigt von der Präsidentin am 20.07.2016
Genehmigt durch das MWFK am 22.08.2016

(4) Bestehen Zweifel, ob das von der Bewerberin oder dem Bewerber für die Dissertation und das künstlerische Forschungsprojekt gewählte Thema dem Promotionsfach zugeordnet werden kann, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung von Fachvertreterinnen und Fachvertretern des jeweiligen Fachgebietes.

§ 2 Wissenschaftlich-künstlerischer Promotionsausschuss

(1) Zuständig für die Durchführung der wissenschaftlich-künstlerischen Promotion ist der Fakultätsrat der Fakultät I. Dieser wählt einen wissenschaftlich-künstlerischen Promotionsausschuss für die Dauer von drei Jahren. Für die Wahl zum Mitglied des Promotionsausschusses bedarf es außer der Mehrheit des Fakultätsrats auch der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Promotionsausschuss setzt sich aus den in Absatz 2 genannten Mitgliedern der Filmuniversität zusammen und ist für die Durchführung der wissenschaftlich-künstlerischen Promotion an der Filmuniversität zuständig.

(2) Dem wissenschaftlich-künstlerischen Promotionsausschuss gehören an:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der künstlerisch-wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich – künstlerischen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, wenn sie promoviert ist
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der künstlerischen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die die Anforderungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1, Nr. 4 a) sowie § 41 Abs. 2 Satz 1 BbgHG erfüllen,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und
- eine Doktorandin oder ein Doktorand.

(3) Der Promotionsausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschlussfähig und wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(4) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren;
2. Entscheidung über den Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand;
3. Eröffnung des Promotionsverfahrens;
4. Einsetzung der wissenschaftlich-künstlerischen Promotionskommissionen für jedes einzelne Promotionsverfahren unter Festlegung der Gutachterinnen und Gutachter und Übertragung des Vorsitzes an ein Kommissionsmitglied für das betreffende Promotionsverfahren;
5. Überwachung der in dieser Promotionsordnung festgesetzten Fristen;
6. Überprüfung des Ablaufes des Promotionsverfahrens, wenn von Verfahrensbeteiligten Widerspruch erhoben wird;
7. Entscheidung über Ungültigkeitserklärungen gemäß § 20;
8. Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 21.

(5) Der Promotionsausschuss kann dem Fakultätsrat der Fakultät I Änderungen dieser Promotionsordnung vorschlagen.

§ 3 Wissenschaftlich- künstlerische Promotionskommission

(1) Der wissenschaftlich-künstlerische Promotionsausschuss bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine wissenschaftlich-künstlerische Promotionskommission unter Festlegung der Gutachterinnen oder Gutachter und überträgt einem Mitglied den Vorsitz der Promotionskommission.

- (2) Der wissenschaftlich- künstlerischen Promotionskommission gehören 5 Mitglieder an:
- mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
 - mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der künstlerisch-wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich – künstlerischen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, wenn sie promoviert sind
 - mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der künstlerischen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die die Anforderungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1, Nr. 4 a) sowie § 41 Abs. 2 Satz 1 BbgHG erfüllen. In begründeten Fällen kann es sich bei einer bzw. einem von ihnen um eine ausgewiesene Künstlerin oder Gestalterin oder einen ausgewiesenen Künstler oder Gestalter handeln, der oder die kein Hochschullehrer bzw. keine Hochschullehrerin ist.

Den Vorschlägen der Bewerberin oder des Bewerbers kann entsprochen werden, wenn keine Gründe des Promotionsausschusses entgegenstehen.

(3) Die Mehrheit der Mitglieder der wissenschaftlich-künstlerischen Promotionskommission gehört in der Regel der den Promotionsgrad verleihenden Fakultät an.

(4) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Universitäten, Kunsthochschulen oder gleichgestellten Hochschulen mit Promotionsrecht können auf Beschluss des Promotionsausschusses zu Mitgliedern der wissenschaftlich-künstlerischen Promotionskommission ernannt werden.

§ 4 Aufgaben der wissenschaftlich-künstlerischen Promotionskommission

- (1) Die wissenschaftlich-künstlerische Promotionskommission hat folgende Aufgaben:
1. Entscheidung über die Annahme des wissenschaftlich-künstlerischen Promotionsvorhabens;
 2. das Ansetzen und die Durchführung der Disputation;
 3. Bewertung des Promotionsvorhabens unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten und der mündlichen Prüfung sowie Festlegung des Gesamturteils.

(2) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich.

(3) Die Begutachtung erfolgt durch drei Gutachterinnen und Gutachter. Zwei von ihnen sind gleichzeitig Betreuer der Promotion. Eine Betreuerin bzw. ein Betreuer gehört der Gruppe der wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen/ wissenschaftlich – künstlerischen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern an und erstellt ein wissenschaftliches Erstgutachten. Die andere Betreuerin bzw. der andere Betreuer gehört dem Kreis der künstlerischen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen/ wissenschaftlich – künstlerischen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern an und verfasst ein Zweitgutachten. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann eine externe Person sein, die die Anforderungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 Nr. 4 a) sowie § 41 Abs. 2 Satz 1 BbgHG erfüllt. Ein drittes, wissenschaftliches Gutachten wird von einem Mitglied der Promotionskommission aus der Gruppe der wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen/ wissenschaftlich – künstlerischen Hochschullehrer erstellt, der bzw. die nicht zugleich Betreuer bzw. Betreuerin ist. Bei kooperativen Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventen gemäß § 5 Abs. 1c soll eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Fachhochschule zur Gutachterin bzw. zum Gutachter bestellt werden.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur wissenschaftlich-künstlerischen Promotion

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur wissenschaftlich-künstlerischen Promotion sind:
1. a) der Abschluss eines einschlägigen wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder künstlerischen Masters, Diploms oder vergleichbaren Abschlusses.
 - b) Besitzt die beantragende Person einen Studienabschluss, der den Bedingungen unter a) nicht genügt, kann sie als Doktorandin oder als Doktorand zugelassen werden, wenn ihre

Qualifikation für das entsprechende Promotionsfach gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann die beantragende Person als Doktorandin oder Doktorand zulassen, wenn mindestens zwei Gutachten von Fachvertreterinnen und/oder Fachvertretern des entsprechenden Studienganges vorliegen, die ihr die geforderte fachliche Qualifikation einschließlich der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten bescheinigen und sie innerhalb einer bestimmten Frist in schriftlicher und/oder mündlicher Form Kenntnisse nachweist, die für die angestrebte Promotion erforderlich sind. Als Fachvertreterinnen und/oder Fachvertreter in diesem Sinn gelten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Universitäten, Kunsthochschulen oder gleichgestellte Hochschulen mit Promotionsrecht. Diese dürfen nicht Betreuerin oder Betreuer der beantragenden Person sein.

- c) Fachhochschulabsolventen können gemäß den Bestimmungen des BbgHG im kooperativen Verfahren zugelassen werden. Dabei wirken je ein Hochschullehrer der Fakultät und der Fachhochschule gemeinsam als wissenschaftliche bzw. künstlerische Betreuer des Doktoranden. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss eines Fachhochschulstudiums.
2. Eine Erklärung, dass für die beantragende Person noch an keiner anderen Hochschule oder Universität ein Promotionsverfahren eröffnet worden ist.
- (2) Über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für das Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern des jeweiligen Studienganges. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit sind die dafür zuständigen Stellen zu konsultieren.

§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist vor Beginn der Arbeit schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der jeweiligen Fakultät zu richten. Dem Exposé ist ein Verzeichnis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel beizufügen.
- (2) Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 5;
 2. die Angabe des vorläufigen Arbeitstitels des Promotionsvorhabens mit einer kurzen Beschreibung des Arbeitszieles;
 3. Lebenslauf, eine Dokumentation der künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeiten und Veröffentlichungen;
 4. Name und die schriftliche Zusage der zur Betreuung berechtigten Person, dass sie die Betreuung übernimmt. Ist die vorgesehene Person nicht zur Betreuung bereit, kann die Doktorandin oder der Doktorand das Einverständnis einer anderen zur Betreuung berechtigten Person einholen.
- (4) Zur Betreuung berechtigt sind alle Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und Privatdozentinnen und Privatdozenten, wenn sie promoviert sind oder die Anforderungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1, Nr. 4 a) sowie § 41 Abs. 2 Satz 1 BbgHG erfüllen. In der Regel soll mindestens eine der beiden Betreuerinnen oder der beiden Betreuer der den Promotionsgrad verleihenden Fakultät angehören.
- (5) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt schriftlich durch den wissenschaftlich-künstlerischen Promotionsausschuss. Eine Ablehnung des Antrags bedarf der Begründung mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Soll der künstlerische Teil des Promotionsvorhabens im Rahmen gemeinsamer Arbeit mehrerer Personen entstehen, so bedarf es der Zustimmung des wissenschaftlich-künstlerischen Promoti-

onsausschusses. Der wissenschaftliche Teil (Dissertation) muss in jedem Fall eine eigenständig erbrachte und gesondert vorgelegte Forschungsleistung darstellen. Der Promotionsausschuss prüft, ob das Promotionsvorhaben geeignet ist, in seinem künstlerisch forschenden Teil durch mehrere Personen unter Nachweis des betreffenden Eigenanteils bearbeitet zu werden. In Zweifelsfällen sind die Betreuerinnen bzw. Betreuer anzuhören. Das Ergebnis der Anhörung ist schriftlich festzuhalten. Der Promotionsausschuss legt die Form des Nachweises des Eigenanteils fest.

(7) Die Dauer der wissenschaftlich-künstlerischen Promotion beträgt in der Regel drei Jahre. 2 ½ Jahre nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der wissenschaftlich-künstlerische Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit auf begründeten Antrag der oder des Promovierenden über eine Verlängerung des Doktorandenstatus. Grundlage der Verlängerung des Doktorandenstatus ist die Stellungnahme der Betreuerinnen oder der Betreuer der Doktorandin oder des Doktoranden zum Stand des Promotionsvorhabens. Die Verlängerung des Doktorandenstatus ist in der Regel nur einmal für maximal ein Jahr, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 3 Jahren möglich. Über die begründeten Ausnahmefälle entscheidet der wissenschaftlich-künstlerische Promotionsausschuss.

(8) Die Betreuerinnen oder die Betreuer verpflichten sich durch den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Fakultät zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die im Arbeitsplan vereinbarte Bearbeitungszeit von in der Regel bis zu drei Jahren. Über einen darüber hinausgehenden Betreuungszeitraum entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag im Einvernehmen mit den Betreuerinnen oder den Betreuern. Die Doktorandin oder der Doktorand muss einen entsprechenden Antrag rechtzeitig vor dem Ende des Betreuungszeitraumes an den Promotionsausschuss richten. Sehen sich eine Betreuerin oder ein Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7 Unterbrechung des Promotionsvorhabens

(1) Über eine beabsichtigte Unterbrechung des Promotionsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung oder aus einem anderen wichtigen Grund ist der wissenschaftlich-künstlerische Promotionsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Promotionsausschuss kann der Unterbrechung des Promotionsvorhabens zustimmen, wenn die Betreuerinnen oder die Betreuer bestätigen, dass hierdurch der Abschluss des Promotionsvorhabens nicht gefährdet wird.

(2) Anträge auf Unterbrechung gemäß Absatz 1 sind formlos schriftlich unter Vorlage der entsprechenden Nachweise an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des wissenschaftlich-künstlerischen Promotionsausschusses zu richten.

(3) Promotionsstudierenden gemäß § 12 der Immatrikulationsordnung der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom steht abweichend von Absatz 1 die Möglichkeit der Beurlaubung gemäß § 8 der Immatrikulationsordnung offen.

§ 8 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zum Dr. phil. in. art. ist schriftlich an den wissenschaftlich-künstlerischen Promotionsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf darlegt;
2. die Nachweise über die in § 5 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren, sofern keine Annahme als Doktorandin oder Doktorand vorausgegangen ist (andernfalls ist auf die erfolgte Annahme hinzuweisen);
3. bei der wissenschaftlich-künstlerischen Promotion muss zusammen mit der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) ein mit ihr im objektiv nachvollziehbaren Zusammenhang stehendes, abgeschlossenes künstlerisches Forschungsprojekt vorgelegt werden. Die schrift-

liche Ausführung der Dissertation ist in fünffacher Anzahl einzureichen. Falls das künstlerische Forschungsprojekt nicht auf einem Datenträger vorliegt, so ist eine entsprechende mediale Dokumentation fünffach einzureichen.

4. eine Versicherung an Eides Statt, dass die Arbeit am Promotionsvorhaben selbständig erbracht wurde und bei der Umsetzung des künstlerischen Forschungsprojekts sowie der Abfassung der Dissertation nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden;
 5. eine Erklärung darüber, ob die wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) und das künstlerische Forschungsprojekt in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einer anderen Universität oder Hochschule vorgelegen hat;
 6. ein polizeiliches Führungszeugnis;
 7. ein Verzeichnis der bisher veröffentlichten eigenen künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeiten und Veröffentlichungen;
 8. eine Erklärung darüber, dass die wissenschaftlich-künstlerische Promotionsordnung der Filmuniversität der oder dem Promovierenden bekannt ist.
- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigelegt werden:
1. eine Erklärung, wer das Promotionsvorhaben betreut hat und
 2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der wissenschaftlich-künstlerischen Promotionskommission unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 2

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der wissenschaftlich-künstlerische Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit. Wird das Verfahren eröffnet, setzt der wissenschaftlich-künstlerische Promotionsausschuss die wissenschaftlich-künstlerische Promotionskommission gemäß § 3 ein.

(2) Lehnt der wissenschaftlich-künstlerische Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat die oder der Vorsitzende dies der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Der Promotionsausschuss kann den Antrag nur ablehnen, wenn

- mindestens eine der Voraussetzungen nach § 6 nicht vorliegt;
- die wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) und/oder das künstlerische Forschungsprojekt in der vorgelegten oder einer davon nicht wesentlich verschiedenen Fassung bereits einer anderen Universität oder Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat und dort nicht angenommen worden ist.

§ 10 Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren

Die antragstellende Person hat bis zum Eingang des zuerst vorliegenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Der Rücktritt ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt als nicht unternommen.

§ 11 Das wissenschaftlich-künstlerische Promotionsvorhaben

(1) Das wissenschaftlich-künstlerische Promotionsvorhaben bietet die Möglichkeit, eine Dissertation in Verbindung mit einem künstlerischen Forschungsprojekt zu erarbeiten und zu veröffentlichen. Das wissenschaftlich-künstlerische Promotionsvorhaben entsteht in enger Verflechtung von wissenschaftlicher und künstlerischer Forschung, wobei der wissenschaftliche Forschungsanteil überwiegt.

(2) Die Dissertation muss den allgemein geltenden wissenschaftlichen Maßstäben genügen und die wissenschaftliche Redlichkeit bei der Texterstellung achten. Die Gesamtbenotung des Promotionsvorhabens bezieht sich zum überwiegenden Teil auf die wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) und zum anderen Teil auf das künstlerische Forschungsprojekt. Die Form des künstlerischen Forschungsprojekts ist frei zu wählen. Das künstlerische Forschungsprojekt muss jedoch in dem von ihm verfolgten Erkenntnisinteresse einen deutlichen thematischen und methodischen Bezug zur Dissertation aufweisen.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss. Diese sollten nur zugelassen werden, wenn die Begutachtung in der entsprechenden Fakultät gesichert ist.

(4) Die Dissertation soll als Ganzes nicht veröffentlicht sein. In Ausnahmefällen, über die der Promotionsausschuss entscheidet, können sie und das mit ihr verbundene künstlerische Forschungsprojekt teilweise veröffentlicht sein.

(5) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt das Thema der Arbeit, den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, das Jahr der Einreichung, auf einem Vorblatt die Namen der Gutachterinnen und Gutachter nennen sowie den Hinweis auf das künstlerische Forschungsprojekt enthalten. Bei fremdsprachigen Dissertationen muss sie als Anhang eine Zusammenfassung ihrer Ergebnisse im Umfang von höchstens zehn Seiten in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Dokumentation des künstlerischen Forschungsprojektes muss in fünffacher Anzahl eingereicht werden.

§ 12 Begutachtung des Promotionsvorhabens

(1) Über die eingereichte Dissertation und das dazugehörige künstlerische Forschungsprojekt werden drei Gutachten erstellt. Im Weiteren gelten die Regelungen in § 4 Abs. 3.

(2) Die Gutachten werden unabhängig voneinander erstellt. Sie sind in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Aufforderung zur Begutachtung fertig zu stellen. Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln.

(3) Die Gutachterinnen oder die Gutachter schlagen der wissenschaftlich-künstlerischen Promotionskommission die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor.

(4) Soweit die Annahme des Promotionsvorhabens vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben. Für die Bewertung sind zulässig:
summa cum laude = mit Auszeichnung;
magna cum laude = sehr gut;
cum laude = gut;
rite = genügend.

(5) Beide Teile des Promotionsvorhabens werden zwei Wochen zur Ansicht im Dekanat der jeweiligen Fakultät hochschulöffentlich ausgelegt bzw. ausgestellt. Auf die Auslegung der Dissertation und Ausstellung des künstlerischen Projekts wird durch Aushang hingewiesen. Stellungnahmen zur Dissertation und dem künstlerischen Projekt können von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer abgegeben werden. Sie müssen während der Auslegungs- und Ausstellungsfrist angekündigt und innerhalb von einer Woche nach Ende der Auslegungs- und Ausstellungsfrist an die oder den Vorsitzenden der wissenschaftlich-künstlerischen Promotionskommission gerichtet werden. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

§ 13 Entscheidung über das Promotionsvorhaben

(1) Die Entscheidung über das Promotionsvorhaben soll spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Auslegungs- und Ausstellungsfrist, § 12 Absatz 5, erfolgen.

(2) Über die Annahme oder vorläufige Rückgabe oder Ablehnung des Promotionsvorhabens entscheidet die wissenschaftlich-künstlerische Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahmen (vgl. § 12 Abs. 5). Sie hat sich für eine Annahme zu entscheiden, wenn die Mehrheit der Gutachten für eine Annahme plädiert und die Stellungnahmen nach § 12 Abs. 5 keine zwingenden Gründe für ein Abweichen von den positiven Gutachten nennen. Sie hat sich für eine Ablehnung zu entscheiden, wenn die Mehrheit der Gutachten für eine Ablehnung plädiert und die Stellungnahmen nach § 12 Abs. 5 keine zwingenden Gründe für ein Abweichen von den negativen Gutachten nennen.

(3) Die Bewertung des Promotionsvorhabens richtet sich nach den in den einzelnen Gutachten vorgeschlagenen Noten. Das Promotionsvorhaben muss mindestens mit dem Prädikat
summa cum laude = mit Auszeichnung;
magna cum laude = sehr gut;
cum laude = gut;
rite = genügend
bewertet worden sein, um das Promotionsvorhaben bestanden zu haben.

(4) Die Annahme und Bewertung der Dissertation und des künstlerischen Forschungsvorhabens ist der zu promovierenden Person von der oder dem Vorsitzenden der wissenschaftlich-künstlerischen Promotionskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen. Die oder der Vorsitzende der wissenschaftlich-künstlerischen Promotionskommission macht die Gutachten der zu promovierenden Person nach Entscheidung über die Annahme der Arbeit rechtzeitig vor Abgabe der Thesen (§ 14 Abs. 4) zugänglich.

(5) Beschließt die wissenschaftlich-künstlerische Promotionskommission die vorläufige Rückgabe des Promotionsvorhabens so kann sie eine Entscheidung über ihre Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch die Verfasserin oder den Verfasser abhängig machen. Mit dem Beschluss über die vorläufige Rückgabe legt die Promotionskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat. Der Beschluss über die vorläufige Rückgabe des Promotionsvorhabens und seine Begründung sowie die festgesetzte Überarbeitungsfrist ist der zu promovierenden Person von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Wird das überarbeitete Promotionsvorhaben der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission fristgerecht wieder eingereicht, so entscheidet die wissenschaftlich-künstlerische Promotionskommission nach den Bestimmungen dieses Paragraphen über die Annahme oder Ablehnung des Promotionsvorhabens. Wird die gesetzte Überarbeitungsfrist ohne Angabe triftiger Gründe versäumt, so gilt das Promotionsvorhaben als abgelehnt.

(6) Eine Ablehnung des Promotionsvorhabens ist der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der wissenschaftlich-künstlerischen Promotionskommission mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der wissenschaftlich-künstlerische Promotionsausschuss zu benachrichtigen.

§ 14 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Disputation abgelegt. In der Disputation werden die Dissertation und das künstlerische Forschungsprojekt vor der wissenschaftlich-künstlerischen Promotionskommission verteidigt. Die Disputation findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Ausnahmen kann der Promotionsausschuss unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 auf Antrag der zu promovierenden Person zulassen.

(2) Die Disputation wird von den Mitgliedern der wissenschaftlich-künstlerischen Promotionskommission gemeinsam abgenommen. Sie findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Gutachten statt.

(3) Zu Beginn der Disputation stellt die Betreuerin oder der Betreuer der wissenschaftlich-künstlerischen Promotionskommission die Doktorandin oder den Doktoranden und ihre oder seine wissenschaftliche und künstlerische Entwicklung in Bezug auf die Dissertation und das künstlerische Forschungsprojekt vor und gibt die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion sowie die Annahme des Promotionsvorhabens bekannt.

(4) In der Disputation erläutert die Doktorandin oder der Doktorand in circa 30 Minuten die wesentlichen Forschungsergebnisse ihrer bzw. seiner Arbeit sowie die von ihr oder ihm für die Disputation schriftlich festgelegten Thesen. Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Verzahnung und den Kernzusammenhang zwischen der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und dem künstlerischen Forschungsprojekt aufzeigen. Die Thesen sind bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission einzureichen und werden den Mitgliedern der Promotionskommission rechtzeitig vor der Disputation zugänglich gemacht.

(5) Nach dem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden haben die Mitglieder der wissenschaftlich-künstlerischen Promotionskommission, sodann die Mitglieder des wissenschaftlich-künstlerischen Promotionsausschusses das Recht, Fragen an die Doktorandin oder den Doktoranden zu stellen. Eine Erweiterung ist mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der wissenschaftlich-künstlerischen Promotionskommission möglich. Die oder der Vorsitzende kann Fragen ablehnen, wenn sie nicht den Gegenstand der Disputation betreffen.

(6) Die Disputation soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern.

(7) Die oder der Vorsitzende der wissenschaftlich-künstlerischen Promotionskommission leitet die Aussprache und beauftragt ein weiteres Mitglied, ein Protokoll über den Verlauf und das Ergebnis der Disputation anzufertigen.

(8) Die Disputation findet öffentlich statt. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung der wissenschaftlich-künstlerischen Promotionskommission über die Prüfungsleistungen sowie auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(9) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die wissenschaftlich-künstlerische Promotionskommission mit einfacher Mehrheit über das Prüfungsergebnis. Für die Bewertung sind folgende Prädikate zulässig:

- summa cum laude = mit Auszeichnung;
- magna cum laude = sehr gut;
- cum laude = gut;
- rite = genügend;
- non sufficit = ungenügend.

Ist die Disputation bestanden, so legt die wissenschaftlich-künstlerische Promotionskommission mit einfacher Mehrheit auf der Grundlage des Prädikats für das Promotionsvorhaben und des Prädikats für die Disputation das Gesamtprädikat der wissenschaftlich-künstlerischen Promotion fest. Das Prädikat "summa cum laude" wird nur vergeben, wenn sowohl das Promotionsvorhaben als auch die Disputation dieses Prädikat aufweisen.

(10) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens nach einem Jahr wiederholt werden.

§ 15 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt die oder der Vorsitzende der wissenschaftlich-künstlerischen Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden das Gesamtergebnis der Prüfung mit.

(2) Die Dekanin oder der Dekan der jeweiligen Fakultät stellt eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung des Promotionsvorhabens und das Gesamtergebnis enthält. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation und des künstlerischen Forschungsprojekts

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen und in der in § 18 genannten Exemplarzahl unentgeltlich an die Universitätsbibliothek/Mediathek der Filmuniversität abzugeben. Vor der Herstellung der zu veröffentlichenden Fassung der Dissertation ist die Genehmigung einzuholen. Diese wird von der oder dem Vorsitzenden der wissenschaftlich-künstlerischen Promotionskommission nach Rücksprache mit den Gutachterinnen und/oder Gutachtern erteilt.

(2) Wird nachgewiesen, dass eine Veröffentlichung durch eine gewerbliche Verlegerin oder einen gewerblichen Verleger gesichert ist (§ 17 Nr. 1), so kann die Ablieferungspflicht um ein Jahr verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen sind weitere Verlängerungen möglich.

(3) Die veröffentlichten Exemplare sollen den Formvorschriften gemäß § 11 Abs. 5 entsprechen und auf der Rückseite des Titelblattes die Namen der Gutachterinnen und Gutachter sowie das Datum der mündlichen Prüfung enthalten. Durch eine gewerbliche Verlegerin oder einen gewerblichen Verleger veröffentlichte Dissertationen müssen zumindest als Dissertationen an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* gekennzeichnet sein.

(4) Zusätzlich ist die Dokumentation des künstlerischen Forschungsprojekts fünffach in adäquater Form der Universitätsbibliothek/Mediathek der Filmuniversität zu übergeben.

§ 17 Publikationsformen

Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

1. Veröffentlichung als Monographie oder elektronischer Datenträger durch einen gewerblichen Verleger, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren gewährleistet ist;
2. Veröffentlichung in einer Zeitschrift;
3. Veröffentlichung durch die Doktorandin oder den Doktoranden in Druckform, insbesondere Buch und Fotodruck oder elektronischem Datenträger;
4. Veröffentlichung durch die Doktorandin oder den Doktoranden in Form von Microfiches;
5. bei Dissertationen, die aus einem Textteil und audiovisuellem Material bestehen: Veröffentlichung in einer geeigneten Medienkombination;
6. elektronische Version zur Einspeisung in Datennetze.

§ 18 Ablieferungspflicht

(1) Wird eine Dissertation durch eine gewerbliche Verlegerin oder einen gewerblichen Verleger als Monographie oder elektronischer Datenträger (§ 17, Nr. 1) oder in einer Zeitschrift (§ 17 Nr. 2) veröffentlicht, sind fünf Exemplare der Dissertation abzuliefern. Den abzuliefernden Exemplaren werden Kopien des Originaltitelblattes der Dissertation beigelegt.

(2) Bei Veröffentlichung der Dissertation in Druckform oder auf elektronischem Datenträger durch die Doktorandin oder den Doktoranden selbst (§ 17 Nr. 3) beträgt die Zahl der abzuliefernden Exemplare fünf.

(3) Erfolgt die Veröffentlichung in Form von Microfiches (§ 17 Nr. 4), sind eine Mutterkopie und fünf Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinenschrift sowie ggf. ein Negativfilm der Abbildungen gemäß § 17 Nr. 4 abzuliefern sowie fünf Microfiche-Kopien.

(4) Bei Veröffentlichung durch eine elektronische Version (§ 17 Nr. 6), deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek/Mediathek der Filmuniversität abzustimmen sind, sind fünf Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinenschrift abzuliefern. Die elektronische Version muss ein Abstract in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin oder der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek/Mediathek der Filmuniversität das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek/Mediathek der Filmuniversität überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Eine Datei, die nicht den geforderten Vorgaben entspricht, gilt nicht als Veröffentlichung.

(5) Erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 17 Nr. 5, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Zweck der Ablieferung in den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die nichtgewerbliche Verteilung der abgelieferten Exemplare durch die Filmuniversität. Mit der Ablieferung überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Filmuniversität hierzu das Recht sowie ferner das Recht, zu diesem Zweck weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die Universitätsbibliothek/Mediathek der Filmuniversität ist verpflichtet, nach Erfüllung ihrer Tauschpflichtungen überschüssige Exemplare wenigstens vier Jahre lang aufzubewahren.

(7) Bei der Veröffentlichung in einer Zeitschrift, als Monographie oder als elektronischer Datenträger durch eine gewerbliche Verlegerin oder einen gewerblichen Verleger gilt die Ablieferungspflicht als erfüllt, wenn eine Bescheinigung der Zeitschrift über die Annahme der Arbeit zum Druck bzw. ein Verlagsvertrag mit einer gewerblichen Verlegerin oder einem gewerblichen Verleger vorgelegt werden kann, aus dem die Mindesthöhe der Auflage von 150 Exemplaren sowie der vorgesehene Erscheinungstermin hervorgeht.

(8) Auf entsprechenden Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann die Dissertation auf dem Bibliotheksserver der Universitätsbibliothek/Mediathek der Filmuniversität veröffentlicht werden. Weiteres regelt die „Richtlinie für die online-Veröffentlichung von Diplom-, Master, Bachelor- und Promotionsarbeiten auf dem Bibliotheksserver der Universitätsbibliothek/Mediathek der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*“.

§ 19 Vollzug der Promotion

(1) Nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 18 wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen.

(2) In der Promotionsurkunde sind die Note des Promotionsvorhabens, sowie die Gesamtnote auszuweisen.

(3) Die Promotionsurkunde muss enthalten:

1. den Namen der Universität, der jeweiligen Fakultät und das jeweilige Fachgebiet der wissenschaftlich-künstlerischen Promotion
2. den verliehenen Doktorgrad,
3. den Titel der Dissertation sowie des künstlerischen Forschungsprojekts und ihre Bewertung,
4. das Gesamtprädikat entsprechend § 15
5. den Namen und Herkunftsort der Doktorandin oder des Doktoranden,
6. den Namen der Präsidentin oder des Präsidenten
7. die Namen der Mitglieder der wissenschaftlich-künstlerischen Promotionskommission.

Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der Filmuniversität versehen und von der oder dem Vorsitzenden der wissenschaftlich-künstlerischen Promotionskommission und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Filmuniversität unterschrieben. Als Tag der Promotion wird der Tag der (letzten) mündlichen Prüfung genannt.

(4) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist das Recht verbunden, den akademischen Grad eines Doctor philosophiae in artibus (Dr. phil. in. art.) zu führen.

§ 20 Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand sich bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen (§ 5) irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der wissenschaftlich-künstlerischen Promotionskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden die Promotionsleistung für ungültig erklären.

§ 21 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.

(2) Der Doktorgrad kann weiterhin entzogen werden, wenn die oder der Promovierte

- wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder

- wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht wurde.

§ 22 Ehrenpromotion

Der Vorschlag für eine Ehrenpromotion – Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. phil. in art h.c.) – für besondere wissenschaftlich-künstlerische Forschungsleistungen hat durch mindestens zwei künstlerisch-wissenschaftliche oder zwei künstlerische Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder eine wissenschaftlich-künstlerische und eine künstlerische Hochschullehrerin oder einen wissenschaftlichen-künstlerischen und einen künstlerischen Hochschullehrer an die Präsidentin oder den Präsidenten zu erfolgen. Über die Verleihung der Ehrenpromotion entscheidet die Präsidentin oder der Präsident im Einverständnis mit dem Senat.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.